



Bundesverband Rind und Schwein e. V. | Adenauerallee 174 | 53113 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321 – Tierschutz
Frau Dr. Nicole Schertl
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Dr. Nora Hammer
GESCHÄFTSFÜHRUNG
Tel: +49 228 91447 22
Fax: +49 228 91447 11
E-Mail: n.hammer@rind-schwein.de

Bonn, 23.12.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchÄndG 7)

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes des Siebten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchÄndG 7) und die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen. Der Gesetzesentwurf basiert auf dem Fünften Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchÄndG), zu welchem wir leider nicht die Möglichkeit der Stellungnahme erhalten haben. Daher freuen wir uns sehr bei der weiteren Überarbeitung berücksichtigt zu werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird der Entschließung des Bundesrates vom 12. April 2019 nachgekommen, und es werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um tierschutzrechtliche Kontrollen in Verarbeitungsbetrieben für Tierische Nebenprodukte zu ermöglichen. Hierzu erlauben wir uns folgende Anmerkungen.

Artikel 1 Nr. 1 (§16k neu)

Zunächst ist festzuhalten, dass Auffälligkeiten wie beispielsweise ein erhöhter Anfall an Tierkörpern von den VTN-Betrieben erfasst und gemeldet werden. Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass die Todesursache insbesondere bei Saugferkeln nicht in jedem Fall eindeutig zu ermitteln ist. Hier stellt sich die Frage anhand welcher Kriterien der Veterinär im VTN-Betrieb zwischen einem Tierschutzverstoß oder einer ordnungsgemäßen Nottötung differenzieren kann.

Eine Kennzeichnung von Falltieren, die eine Rückverfolgung bis zum letzten Haltungsbetrieb gewährleisten soll, bedeutet in vielen Fällen einen hohen zusätzlichen Aufwand.



www.rind-schwein.de | info@rind-schwein.de
DKB Deutsche Kreditbank | IBAN DE30 1203 0000 1020 4992 48 | BIC BYLADEM1001
Steuernummer 205/5782/3691
USt-Id.-Nr. DE 312983277
Vereinsregister | Amtsgericht Bonn | VR 10242

In Absatz 2 werden Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht aufgeführt. Diese Ausnahmen müssen unbedingt um totgeborene Tiere ergänzt werden. Totgeborene sowie der Tod von lebensschwachen Tieren in den ersten Lebenstagen, weisen nicht auf ein unkorrektes Handeln des Tierhalters hin. Weiterhin steht der damit verbundene Aufwand, insbesondere für die Kennzeichnung von totgeborenen Ferkeln, in keinem Verhältnis zum Nutzen der Kennzeichnung.

Generell ist unklar, in welcher Art und Weise die Kennzeichnung erfolgen soll, da sowohl Plastik- als auch Metallclips die Abläufe in den Verarbeitungsbetrieben stören. Hier verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Verbands der Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte e.V. (VVTN).

Aus unserer Sicht bieten Schlachthöfe im Vergleich zu den VTN-Betrieben ein wesentlich wichtigeres und entscheidenderes Nadelöhr, an dem Missstände auf Betrieben aufgedeckt und nachverfolgt werden können. In den Schlachthöfen kommt eine entscheidend größere Anzahl an Tieren an, die durch einen Veterinär begutachtet werden. Hier sind Infrastruktur und etablierte Systeme zur Rückverfolgbarkeit bereits vorhanden, um Herkunftsbetriebe auffälliger Tiere zu identifizieren und ggf. Maßnahmen einzuleiten. Das Ziel der weiteren Verbesserung des Tierschutzes kann unserer Auffassung nach weitaus effektiver und schneller erreicht werden, wenn eine hohe Anzahl an Tieren am Schlachthof zuverlässig und vergleichbar begutachtet wird und hierbei auffällige Betriebe verstärkt kontrolliert und beraten werden.

Zu § 16k Absatz 4 stellt sich die Frage, warum die Betreiber von Anlagen die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten, Vermögensnachteile durch Maßnahmen aus Absatz 3 verlangen können, und der Landwirt die Kosten für nachträgliche Ohrmarken selber tragen muss. Aus unserer Sicht sollte die Entschädigung des entstandenen Aufwandes bundeseinheitlich geregelt werden. Wird diese Entscheidung den einzelnen Ländern überlassen, entsteht ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand durch die unterschiedliche Auslegung der Länder.

VI Gesetzesfolgen - Erfüllungsaufwand

Der kalkulierte jährliche Erfüllungsaufwand von 2 Millionen Euro für die Wirtschaft ist nicht realistisch. An dieser Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Berechnung nicht ausschließlich auf Basis der Verluste in der Mast basieren darf.

Wir haben für die Wirtschaft einen Aufwand von jährlich rund 8,8 Millionen Euro kalkuliert, der nur für die Schweinehalter anfällt. Von rund 60,5 Millionen lebend geborenen Schweinen werden 55 Millionen geschlachtet. Somit müssten 5,5 Millionen Tiere mit einer zusätzlichen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Kalkuliert man mit einem Lohnsatz von 48 Euro und einem Arbeitszeitbedarf von 2 Minuten für das Einziehen der Ohrmarke inkl. Vor- und Nacharbeiten ergibt sich folgende Rechnung: 5,5 Millionen x (48 Euro/60 * 2) = 8,8 Millionen Euro. Selbst die Kalkulation mit einem Lohnsatz von 15,60 Euro und einem Arbeitszeitbedarf von 2 Minuten für das Einziehen der Ohrmarke ergibt einen Aufwand von über 2 Millionen Euro. In diesem Fall ergibt sich folgende Rechnung: 5,5 Millionen x (15,6 Euro/60 * 2) = 2,86 Millionen Euro.



In diesen Kalkulationen sind die Kosten für den zusätzlichen Aufwand der Verarbeitungsbetriebe (Stellungnahme des VVTN), die Kontrolle der VTN-Betriebe durch Veterinäre, die Kosten für die Rückverfolgbarkeit sowie die Untersuchungskosten zu den Todesursachen nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Marktsituation und des weiteren Investitionsbedarfs durch die Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung, der TA Luft und der Nutztierstrategie, glauben wir, dass der Nutzen des Gesetzesentwurfs in keinem Verhältnis zum Aufwand steht.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen zu berücksichtigen und eine weitere Überarbeitung des Entwurfs zu prüfen. Unserer Ansicht nach sollte der §16k nicht in das TierSchG aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nora Hammer

